

14. Jahrgang	Soest, 22. November 2024	Nummer 16
--------------	--------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) **Antrag des Kreises Soest – Sachgebiet Wasserwirtschaft, auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Quabbe durch Errichtung einer rauen Gleite nahe der Quabbemühle in Lippborg.**

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- 2.) **„Bekanntmachung der Genehmigung vom 23.10.2024 für ein Antragsverfahren der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG zur wesentlichen Änderung der genehmigten Windenergieanlage bei Anröchte-Mellrich, Aktenzeichen: 20240434**
- 3.) **Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Antragsverfahren der Firma WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, vertreten durch WW Planung Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn zum Antragsverfahren nach § 9 Abs. 1a BImSchG über den Anlagenstandort für weitere 7 Windenergieanlagenstandorte im Windpark Rennweg - Arnsberger Wald (59581 Warstein), Hauptaktenzeichen: 20240467**
- 4.) **Bekanntmachung des Vorbescheids vom 08.11.2024 auf Antrag der Berlingsen Wind GbR zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in Mönhesee-Berlingsen.**
- 5.) **Bekanntmachung des Vorbescheids vom 08.11.2024 auf Antrag der Berlingsen Wind GbR zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Mönhesee-Berlingsen.**
- 6.) **„Bekanntmachung von acht Genehmigungen zu acht Anträgen auf Errichtung und Betrieb von jeweils einer Windenergieanlage in der Gemeinde Anröchte und der Stadt Rüthen gem. § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG“**
- 7.) **Bekanntmachung des Vorbescheids vom 30.09.2024 auf Antrag der Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in Anröchte**

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

- 8.) Bekanntmachung des Vorbescheids vom 30.09.2024 auf Antrag der Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in Anröchte**
- 9.) Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3-E3 mit 160 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 4.260 kW auf dem Gebiet der Stadt Soest**
- 10.) Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N-175/6.X mit 200 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 6.800 kW auf dem Gebiet der Gemeinde Lippetal**

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Kreises Soest – Sachgebiet Wasserwirtschaft, auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Quabbe durch Errichtung einer rauen Gleite nahe der Quabbemühle in Lippborg.

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Kreis Soest – Sachgebiet Wasserwirtschaft beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Quabbe von Gewässerkilometer 2+930 bis 3+000 auf folgenden Grundstücken
Gemarkung-Flur-Flurstück: Lippborg - 30 – 67, 97, 126 und 127.

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, den 31.10.2024

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez. Tobias Tölle

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Energieplan Ost West GmbH & Co. KG (33181 Bad Wünnenberg) gem. §§ 6 und 16b Abs. 7 des BImSchG **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigten Windenergieanlage** durch Änderung des genehmigten Windenergieanlagentyps Nordex N-163 6.X auf den Windenergieanlagentyp Enercon E-175 EP5 für den nachfolgend genannten Anlagenstandort auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte mit Datum vom 23.10.2024 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
Ast.: 0018480 Az.: 2024043 4	Enercon E-175 EP5	6000	162	175	An055	EAST: 452.445 NORTH: 5.710.529	Mellrich	2	364, 170/29

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps beträgt 249,5 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz und zur Flugsicherung beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **23.11.2024** bis einschließlich **06.12.2024**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Keggenhoff, Telefonnummer: 02921/30-2456, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

erheben.

Hinweise

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Zulassung einer Windenergieanlage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Soest, den 28.10.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20240434

Im Auftrag
gez.

Keggenhoff

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Antragstellerin WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, vertreten durch WW Planung Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn beantragt mit Datum vom 07.06.2024 ein Verfahren nach § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die nachfolgend genannten 7 Anlagenstandorte im Windpark Rennweg, Stadtgebiet Warstein:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020519	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 5neu (Wa041)	32449178 5700302	Allagen	5	60
0020520	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 7neu (Wa042)	32448618 5700135	Allagen	5	239
0020524	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 17 (Wa045)	32450977 5701320	Sichtigvor	11	330
0020525	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 18 (Wa046)	32451369 5702388	Sichtigvor	11	5

0020526	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 19 (Wa047)	32451485 5702001	Sichtigv or	11	7
0020528	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 21 (Wa049)	32449261 5701869	Allagen	5	191
0020529	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 22 (Wa050)	32449671 5702249	Sichtigv or	11	296

Die Gesamtanlagenhöhe beträgt (jeweils) 249,5 m.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 einzustufen ist.

Die Antragstellung stellt eine Erweiterung des Windpark Rennweg mit bereits 11 genehmigten Anlagenstandorten dar (hier: WEA 2, 3, 4, 6, 8, 9, 11 bis 15). Nach der Begriffsbestimmung liegt durch das hinzutreten von weiteren 7 Windenergieanlagen eine Windfarm mit 18 Windenergieanlagen vor. Eine Windfarm von mehr als 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen ist unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 genannten Vorhaben mit einem „A“ (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Nach § 11 Abs. 2 UVP sind nur die hinzutretenden Vorhaben bzw. die hinzutretenden zusätzlichen erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu betrachten. Die letzte Umweltverträglichkeitsprüfung für den Windpark Rennweg wurde im Jahre 2023 durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG und dem vorläufigen Vorprüfungsverfahren nach UVP wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVP geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens Antragsgegenstand sind.

Hinweis: Im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzende Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich somit auf den folgenden Antragsgegenstand:

- Standortvorbescheid - Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Vereinbarkeit mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Warstein ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung),
- Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich vorhabenbedingter Auswirkungen durch Geräusch- und Schattenwurfimmissionen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die zusätzlichen Umweltauswirkungen durch Geräusch- und Schattenwurfimmissionen das gesetzliche Maß einhalten. Die beigefügten Gutachten belegen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsaufpunkten. Somit wirken sich die hinzutretenden 7 Anlagenstandorte offensichtlich nicht erheblich negativ aus.

Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern betragen > 1.000 m.

Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet DE-4515-302 „Heveoberlauf“ verläuft zwar zum Teil innerhalb des Untersuchungsraumes im Umkreis von >300 m um die geplante Windfarm, wird jedoch durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope oder Wasserschutzgebiete (Heilquellen, Überschwemmungsgebiete) sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Durch das überragende öffentliche Interesse sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG befreit. Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die 7 Anlagenstandorte befinden sich auf Nadelwald / Fichten-Kalamitätsflächen, sodass keine ökologisch hochwertigen Biotope betroffen sind. Die temporären Flächen werden nach der Errichtung wieder rekultiviert. Der standortspezifische Flächenbedarf bzw. die Bodenversiegelungen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Generell stellt das Fundament zwar einen dauerhaften, jedoch kompensationsfähigen Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung und -versiegelung). Im Umfeld handelt es sich vorwiegend um Böden, die keine hervorzuhebende Schutzwürdigkeit aufweisen. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen. Ökolog. Fachbaubegleitung überwachen die Ressourcen Boden und Wasser sowie Tiere und Pflanzen. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Windfarm Rennweg haben weiterhin Bestand.

Umweltverschmutzungen und erhebliche Belästigungen werden nach dem Stand der Technik und Fortschreibung des Standes der Technik umgesetzt (Betreiberpflicht).

In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich keine offensichtlichen Anhaltspunkte, dass zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche das gesetzliche Maß (Zumutbarkeitsschwelle) überschreiten. Die Immissionsrichtwerte werden nach den Anforderungen der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) i. V. m. der bisherigen Rechtsprechung eingehalten (Stichwort: Zwischenwertbildung für Wohnnutzungen mit Rand zu Außenbereich).

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und die damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen offensichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 12.11.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Hauptaktenzeichen: 20240467

Im Auftrag

gez. Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung des Vorbescheid-

Der Kreis Soest hat der Berlingsen Wind GbR, Hauptstraße 22, 59469 Ense, gem. § 9 Abs. 1 BImSchG den Vorbescheid für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 für den nachfolgend genannten Anlagenstandort auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee mit Datum vom 08.11.2024 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019963	Enercon E-175 EP5	6.000	132	175	Mo048	440.126 5.708.477	Berlingsen	13	11

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen der Anlage beträgt 219,96 m.

Der Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlage in folgendem Umfang:

Die Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 132 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und je 6.000 kW Nennleistung auf dem Grundstück Gemarkung Berlingsen, Flur 13, Flurstück 11

- ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert,
- ist mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauBG (sog. Ausschlusswirkung) vereinbar,
- hält bei genehmigungskornformen Betrieb die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Geräuschen ein. Schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen können hierdurch nicht hervorgerufen werden. Vorsorge wird getroffen und die Anlage entspricht in dieser Hinsicht dem Stand der Technik,
- widerspricht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,
- ist Luftverkehrsrechtlich zulässig und
- hat eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden Bedingungen und Auflagen zum Immissionsschutz und zur Flugsicherung beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **23.11.2024** bis einschließlich **06.12.2024**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden
Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Münstermann, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

erheben.

Hinweise

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Zulassung einer Windenergieanlage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Soest, den 15.11.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240045

Im Auftrag
gez.

Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung des Vorbescheid-

Der Kreis Soest hat der Berlingsen Wind GbR, Hauptstraße 22, 59469 Ense gem. § 9 Abs. 1 BImSchG den Vorbescheid für zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee mit Datum vom 08.11.2024 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für zwei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019961	Enercon E-175 EP5	6.000	132	175	Mo0 46	439.566 5.706.721	Berlingsen	17	31
0019962	Enercon E-175 EP5	6.000	132	175	Mo0 47	440.509 5.706.559	Berlingsen	17	39

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen der Anlagen beträgt 219,96 m.

Der Vorbescheid ergeht für die zwei Windenergieanlagen in folgendem Umfang:

Die zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 132 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und je 6.000 kW Nennleistung auf den Grundstücken Gemarkung Berlingsen, Flur 17, Flurstück 31 sowie Flur 17, Flurstück 39

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert,
- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauBG (sog. Ausschlusswirkung) vereinbar,
- halten bei genehmigungskornformen Betrieb die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Geräuschen ein. Schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen können hierdurch nicht hervorgerufen werden. Vorsorge wird getroffen und die Anlage entspricht in dieser Hinsicht dem Stand der Technik,
- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,
- sind Luftverkehrsrechtlich zulässig und
- haben eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden Bedingungen und Auflagen zum Immissionsschutz und zur Flugsicherung beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **23.11.2024** bis einschließlich **06.12.2024**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden
Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Münstermann, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

erheben.

Hinweise

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Zulassung einer Windenergieanlage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Soest, den 15.11.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240043

Im Auftrag
gez.

Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigungen-

Der Kreis Soest hat der Firma Energieplan Ost West GmbH & Co.KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg-Haaren gem. §§ 4 und 6 des BImSchG **acht Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von je einer Windenergieanlage** für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte und Anlagentypen der WEA 1 bis 8 im Windpark Effeln-Nord mit Datum vom 18.11.2024 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigungen umfasst die Errichtung und den Betrieb jeweils einer der acht Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Aktenzeichen	Anlagen-Nr.	Hersteller Anlagentyp	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Gesamt-höhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück(e) (Anlagen-Mittelpunkt)
Gemeindegebiet Anröchte:								
20230410	WEA 1	Nordex N163 / 6.X	164	163	245,5	Effeln	5	70
20230413	WEA 2	Nordex N149 / 5.X	125,4	149,1	199,9	Effeln	5	152
20230412	WEA 3	Nordex N163 / 6.X	164	163	245,5	Effeln	5	186
Stadtgebiet Rüthen:								
20230415	WEA 4	Nordex N175 / 6.X	179	175	266,5	Menzel	11	105
20230416	WEA 5	Nordex N175 / 6.X	179	175	266,5	Menzel	10 11	76, 78, 105 105
20230417	WEA 6	Nordex N175 / 6.X	179	175	266,5	Menzel	11	104
20230418	WEA 7	Nordex N163 / 6.X	164	163	245,5	Menzel	11	33
20230419	WEA 8	Nordex N149 / 5.X	125,4	149,1	199,9	Nettelstädt	1	35, 125

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur-, Arten und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz, Flugsicherung sowie Forstrecht beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **23.11.2024** bis einschließlich **06.12.2024**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Keggenhoff, Telefonnummer: 02921/30-2456, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Von dieser Möglichkeit wurde auf Grund der Vielzahl an Einwendungen Gebrauch gemacht. Ein Zugang zur Einsicht in den Bescheid ist über Internet ermöglicht (s.o.).

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 18.11.2024

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20230410 (WEA 1),
63.03.1770-63.91.01-20230413 (WEA 2),
63.03.1770-63.91.01-20230412 (WEA 3),
63.03.1770-63.91.01-20230415 (WEA 4),
63.03.1770-63.91.01-20230416 (WEA 5),
63.03.1770-63.91.01-20230417 (WEA 6),
63.03.1770-63.91.01-20230418 (WEA 7),
63.03.1770-63.91.01-20230419 (WEA 8),

Im Auftrag

gez.
Keggenhoff

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung des Vorbescheid-

Der Kreis Soest hat der Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, gem. § 9 Abs. 1 BImSchG, den Vorbescheid für eine Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.X, für den nachfolgend genannten Anlagenstandort, auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte mit Datum vom 30.09.2024 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019969	Nordex N149/5.X	5.700	164	149	An067	452.894 5.710.409	Anröchte	1	35

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen der Anlage beträgt 238,50 m.

Der Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlage in folgendem Umfang:

Die Windenergieanlage (An067) Typ Nordex N149/5.X mit 5.700 kW Nennleistung und 164 m Nabenhöhe auf dem Grundstück Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 35

- ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.
- ist mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung).
- widerspricht gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden Bedingungen und Auflagen zum Immissionsschutz und zur Flugsicherung beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **23.11.2024** bis einschließlich **06.12.2024**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Münstermann, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

erheben.

Hinweise

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Zulassung einer Windenergieanlage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Soest, den 15.11.2024

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240075

Im Auftrag

gez.

Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

**gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung des Vorbescheid-

Der Kreis Soest hat der Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, gem. § 9 Abs. 1 BImSchG, den Vorbescheid für eine Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X, für den nachfolgend genannten Anlagenstandort, auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte mit Datum vom 30.09.2024 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019967	Nordex N163/6.X	7.000	118	163	An066	452.822 5.709.998	Anröchte	1	19

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen der Anlage beträgt 199,50 m.

Der Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlage in folgendem Umfang:

Die Windenergieanlage (An066) Typ Nordex N163/6.X mit 7.000 kW Nennleistung und 118 m Nabenhöhe auf dem Grundstück Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 19

- ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.
- ist mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung).
- widerspricht gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden Bedingungen und Auflagen zum Immissionsschutz und zur Flugsicherung beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **23.11.2024** bis einschließlich **06.12.2024**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden
Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Münstermann, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

erheben.

Hinweise

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Zulassung einer Windenergieanlage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Soest, den 15.11.2024

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240076

Im Auftrag

gez.

Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg beantragt mit Antrag vom 20.06.2024, eingegangen am 27.06.2024, einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3-E3 mit 160 m Nabenhöhe, 138,25 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 229,13 m und einer Nennleistung von 4.260 kW. Der Standort des Vorhabens befindet sich auf dem folgenden Flurstück auf dem Gebiet der Stadt Soest:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020606	Enercon E-138 EP3-E3	4.260	160	138,25	So015 (WEA 3)	32.440.288 5.708.833	Lendri ngsen	1	198

Beantragt wird ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie eine grundsätzliche vorläufige positive Gesamtbeurteilung abzuprüfen.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich 2 weitere Windenergieanlagen der gleichen Antragstellerin sowie eine weitere Windenergieanlage einer weiteren Antragstellerin in einem laufenden Vorbescheids Verfahren. Im weiteren Umfeld befindet sich der Windpark Müllingsen mit 4 existierenden Altanlagen und 2 genehmigten Ersatzanlagen (Repowering). Der Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage überschneidet sich mit den weiteren o.g. Windenergieanlagen, so dass insgesamt eine Windfarm mit mindestens 6 Anlagen vorliegt. Ab einer Windfarm von insgesamt 6 Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG vorprüfungspflichtig und eine allgemeine Vorprüfung ist für das Vorhaben durchzuführen.

Nach § 11 Abs. 2 UVPG sind nur die hinzutretenden Vorhaben bzw. die hinzutretenden zusätzlichen erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu betrachten.

Vorliegend wurde gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien (§ 7 Abs. 2 UVPG) liegt als besondere örtliche Gegebenheit ein Landschaftsschutzgebiet vor. Das Vorhaben kann aufgrund § 26 Abs. 3 BNatSchG keine erheblichen Auswirkungen auf dieses Landschaftsschutzgebiet bewirken. Eine Befreiung vom Landschaftsschutz ist nicht erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Antragsgegenstand des Vorbescheides der beantragten Windenergieanlage zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, den 19.11.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen:
63.03.1790-63.91.01-20240514

Im Auftrag

gez.
Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Die Laake GbR, Hewingser Straße 10, 59469 Ense beantragt mit Antrag vom 22.10.2024 einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N-175/6.X mit 200 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 287,50 m und einer Nennleistung von 6.800 kW. Der Standort des Vorhabens befindet sich auf folgenden Flurstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Lippetal:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0021137	Nordex N-175/6.X	6.800	200	175	Li031 (WEA 1)	32.434.282 5.728.295	Lipp borg	25	11
0021139	Nordex N-175/6.X	6.800	200	175	Li032 (WEA 2)	32.434.439 5.727.915	Lipp borg	25	10

Beantragt wird ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie eine grundsätzliche vorläufige positive Gesamtbeurteilung abzuprüfen.

Im Umfeld des Vorhabens befindet sich eine weitere Windenergieanlage (Li018) in einem laufenden Vorbescheids Verfahren. Der Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen überschneidet sich mit der weiteren o.g. Windenergieanlage, so dass insgesamt eine Windfarm mit 3 Anlagen vorliegt. Ab einer Windfarm von insgesamt 3 Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG vorprüfungspflichtig und eine standortbezogene Vorprüfung ist für das Vorhaben durchzuführen.

Nach § 11 Abs. 2 UVPG sind nur die hinzutretenden Vorhaben bzw. die hinzutretenden zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu betrachten.

Vorliegend wurde gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien (§ 7 Abs. 2 UVPG) liegt als besondere örtliche Gegebenheit ein Landschaftsschutzgebiet vor. Das Vorhaben kann aufgrund § 26 Abs. 3 BNatSchG keine erheblichen Auswirkungen auf dieses Landschaftsschutzgebiet bewirken. Eine Befreiung vom Landschaftsschutz ist nicht erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Antragsgegenstand des Vorbescheides der beantragten Windenergieanlagen zu erwarten ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, den 19.11.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen:
63.03.1790-63.91.01-20240843

Im Auftrag

gez.
Hattwig
